

Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende

(Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017)

Am Schluss jeder schriftlichen Arbeit muss gemäss Art. 42 Abs. 2 RSL RW folgende Selbständigkeitserklärung abgedruckt, datiert und unterzeichnet werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit **selbständig verfasst** und **keine anderen als die angegebenen Quellen** benutzt habe. **Alle Stellen**, die **wörtlich oder sinngemäss** aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche **gekennzeichnet**. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der **Note 1** bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. [...]“

1) Bedeutung der Selbständigkeitserklärung

Sie definiert und sanktioniert Plagiate sowie die Zusammenarbeit von Studierenden bei der Erstellung von schriftlichen Arbeiten, d.h. auch von Falllösungen.

a) Plagiate

Wissenschaftliches Arbeiten bedingt eine korrekte Wiedergabe der Autorenschaft. Fehlende oder fehlerhafte Quellenangaben sowie fehlende Anführungs- und Schlusszeichen sind nicht nur formale Fehler.

Unzulässig sind insbesondere:

- jede vollständige oder teilweise wörtliche (identische) Übernahme des Textes einer Drittperson ohne Anführungs- und Schlusszeichen und ohne korrekte Quellenangabe;
- jede vollständige oder teilweise umformulierte (sinngemässe) Übernahme des Textes einer Drittperson ohne korrekte Quellenangabe;
- das Einreichen eines Werks bzw. von Teilen davon einer Drittperson unter eigenem Namen.

Vorgaben der Universitätsleitung bleiben vorbehalten.

b) Unzulässige Zusammenarbeit

Die Arbeiten sind vollumfänglich selbständig zu erstellen.

Unzulässig sind bei Falllösungen insbesondere:

- das gemeinsame Erstellen der Arbeit bzw. von Teilen davon;
- die einseitige oder gegenseitige Hilfe bei der Erstellung der Arbeit bzw. von Teilen davon;
- das einseitige oder gegenseitige Überlassen bzw. Zugänglichmachen der Arbeit bzw. von Teilen davon.
- Das Durchlesen der Arbeit durch Dritte ist nur im Hinblick auf sprachliche Mängel zulässig.

2) Folgen eines Verstosses gegen die Selbständigkeitserklärung

Bei einem Verstoss gegen die Selbständigkeitserklärung handelt es sich um eine schwerwiegende Missachtung von fundamentalen Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit. Ob der Verstoss **vorsätzlich oder fahrlässig** erfolgte, ist **unerheblich**. Ein Verstoss wird daher mit der **Note 1** geahndet. Disziplinarrechtliche und weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.